

An das

Bundesministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien ZI 300.098/001-Pr/1/99

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Bundesbehindertengesetz - Begutachtung

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 16. April 1999, GZ 40.101/7-7/99, übermittelten Entwurfes einer Novelle zum Bundesbehindertengesetz und erlaubt sich, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 44 Abs 1 idF des Entwurfes:

Die Bestimmung, wonach der Blindenpaß ungültig wird, wenn die Voraussetzungen für seine Ausstellung wegfallen, ist nach Auffassung des Rechnungshofes unzweckmäßig, weil die Ausstellung eines Ausweises primär dazu dient, das Vorliegen von Voraussetzungen nicht jedenfalls aufs neue prüfen bzw nachweisen zu müssen. Die bestehende Regelung in § 43 Abs 1, wonach bei Wegfall der Voraussetzungen der Behindertenpaß einzuziehen ist, erscheint in diesem Zusammenhang ausreichend.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen sowie Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr Wolfgang Ruttenstorfer, übermittelt.

12. Mai 1999

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: